

# **BGer P\_44/2005 vom 21. Dezember 2005**

Bundesgericht, 2005-12-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_P\\_44\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_44_2005)

FR: TF P\_44/2005 du 21 décembre 2005

IT: TF P\_44/2005 del 21 dicembre 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung haben Anspruch auf Vergütung der Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen ( Art. 3d Abs. 1 lit. a ELG und Art. 8 Abs. 1 erster Satz ELKV in Verbindung mit Art. 19 ELV und Art. 3d Abs. 4 ELG ).

### **E. 2**

Die von der EL-Stelle zugesprochene, vorinstanzlich bestätigte Vergütung der Kosten der im Zeitraum Dezember 2004 bis Februar 2005 durchgeführten Zahnbehandlung von insgesamt Fr. 2580.80 im Umfang von Fr. 1417.50 beruht auf der Beurteilung des Vertrauenszahnarztes der Verwaltung vom 11. April 2005. Danach erfüllte die beim Beschwerdeführer eingesetzte festsitzende VMK-Krone das Kriterium der Einfachheit nicht. Eine einfache Behandlung hätte aus einem Kunststoff-Stiftaufbau bestanden. «Diese Behandlung wurde (...) als Vorbereitung für die VMK-Krone durchgeführt und hätte Fr. 1417.50 gekostet».

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die EL-Stelle bezahle eine kunststoffummantelte Krone, aber nicht eine Keramikkrone. Dies bedeute einen Preisunterschied von rund 80 Franken. Gemäss Rechnung des Zahntechnik-Instituts vom 7. Februar 2005 koste die Verblendung aus Keramik Fr. 177.60. Eine Kunststoffverblendung käme auf rund die Hälfte zu stehen. Die Kosten der Herstellung des Zahnes seien in beiden Fällen gleich hoch. Es bestehe somit Anspruch auf Vergütung der Zahnarztkosten in der Höhe von Fr. 2500.80 (Fr. 2580.80 - Fr. 80.-).

### **E. 4**

Der Unterschied zwischen dem vom Vertrauenszahnarzt als einfach und wirtschaftlich bezeichneten Kunststoff-Stiftaufbau und der tatsächlich erfolgten Behandlung (Einsetzung einer festsitzenden VMK-Krone) liegt entgegen der offenbaren Auffassung des Beschwerdeführers nicht in der Verschiedenartigkeit des Materials, aus dem die Krone besteht (Kunststoff resp. Keramik). Vielmehr hätte aus vertrauensärztlicher Sicht ein Kunststoff-Stiftaufbau ohne Überkronung genügt. Fragen kann sich einzig, ob diese einfachere Behandlung im konkreten Fall des Beschwerdeführers effektiv höchstens die zugesprochenen Fr. 1417.50 gekostet hätte. Nach Abzug der im Zusammenhang mit der Herstellung und Einsetzung der VMK-Krone stehenden Kosten von Fr. 1095.90, davon Fr. 516.20 «Labor», sowie der Kosten für eine versäumte Sitzung von Fr. 111.60 laut Rechnung vom 15. Februar 2005 verbleiben Fr. 1373.30. Dieser Betrag liegt zwar unter den vom Vertrauenszahnarzt in seiner Stellungnahme vom 11. April 2005 auf Fr. 1417.50 bezifferten Kosten für einen Kunststoff-Stiftaufbau. Das genügt indessen entgegen der

Vorinstanz nicht, um sagen zu können, eine solche Behandlung hätte effektiv nicht mehr gekostet. Insbesondere kann aufgrund der Akten nicht in zuverlässiger Weise beurteilt werden, ob tatsächlich ein (vollständiger) Kunststoff-Stiftaufbau als Vorbereitung für die VMK-Krone durchgeführt worden war, wie der Vertrauenszahnarzt festhielt. Der Beschwerdeführer bestreitet dies. Hiezu hätten zumindest beim behandelnden Zahnarzt entsprechende Auskünfte eingeholt werden müssen. Dies wird die EL-Stelle nachzuholen haben. Ebenfalls wird der behandelnde Zahnarzt dazu zu befragen sein, ob bei einem Kunststoff-Stiftaufbau das Tragen einer so genannten «Knirsch-Schiene», wenn und soweit zumutbar, erforderlich ist und genügenden Schutz vor einer Schädigung infolge unkontrollierten (nächtlichen) Knirschens bietet und ob bei Versorgung mit einer feststehenden Keramik-Krone hierfür kein Bedarf besteht. Allenfalls stellt sich die Frage der Vergütung der Kosten für eine «Knirsch-Schiene» im Rahmen der EL.

Im Sinne des Vorstehenden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde begründet.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer beantragt eine Umtriebsentschädigung. Diesem Begehren ist nicht zu stattzugeben, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind ( Art. 159 OG in Verbindung mit Art. 135 OG ; vgl. BGE 129 V 116 Erw. 4.1, 127 V 207 Erw. 4b).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.